

Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Bericht zur Verschmelzung der folgenden gemeinnützigen Vereine:

Verein A:

Rehasportgemeinschaft 1955 e.V. Lohr a. Main mit Sitz in 97816 Lohr a. Main, Sandweg 1,
VR 30355

und

Verein B:

Rehasportgruppe Partenstein e.V. mit Sitz in 97846 Partenstein, Grafen-von-Rieneck-Str. 9.
VR 30946

1. Entsprechend Umwandlungsgesetz § 8 Absatz 1 wird dieser gemeinsame Verschmelzungsbericht erstellt.

2. Grund für die Verschmelzung

Verein A findet keinen ersten und zweiten Vorstand mehr. Damit kann der Verein nicht eigenständig weitergeführt werden.

3. Vereinsname und Vereinssatzung

Nach der Verschmelzung wird der Gesamtverein unter dem Namen:

Rehasportgruppe Partenstein-Lohr e.V.

97846 Partenstein, Grafen-von-Rieneck-Str. 9

mit der für Verein(B) bisher gültigen Satzung weitergeführt.

4. Verschmelzungsdatum

Das Verschmelzungsdatum ist der 01.01.2024. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins(B) geführt.

5. Vereinsvermögen

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Beide Vereine sind schuldenfrei.

6. Gesamtrechtsnachfolge

Der übernehmende Verein(B) tritt die Gesamtrechtsnachfolge des übertragenden Vereins(A) an.

7. Mitgliederanteile

Die Mitglieder beider Vereine sind keine Anteilsinhaber, da sie keine Anteile der jeweiligen Organisation besitzen sondern lediglich Mitgliedschaftsrechte. Daher können auch keine Anteile umgetauscht werden und es gibt auch keine Barabfindungen (§ 8 Absatz 1 UmwG).

8. Organisationsform

Beide Organisationen sind rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die den Sport entsprechend § 52 der Abgabenordnung fördern.

9. (Pkt. 9 trifft nur für Verbände und Sport-Arbeitsgemeinschaften zu)

Beide Organisationen sind keine Dachverbände für die Sportvereine

10. Wirtschaftliche Tätigkeiten

Beide Vereine sind nicht wirtschaftlich tätig.

11. Vereinsfinanzierung

Die Einnahmen beider Vereine werden ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Reha-Vergütungen der Krankenkassen, Kursgebühren sowie durch Spenden erzielt.

12. Vereinsvermögen

Beide Organisationen sind zum Zeitpunkt der Verschmelzung schuldenfrei.

13. Übernahme der Mitglieder

Der übernehmende Verein(B) gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins(A) die Mitgliedschaftsrechte im übernehmenden Verein(B).

14. Besondere Vorteile oder Rechte

Besondere Vorteile oder Rechte werden nicht gewährt.

15. Vorstände

Die Vorstände beider Organisationen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

16. Übernahme der Übungsleiter und Ärzte

Durch die Verschmelzung werden die Arbeitnehmer (Übungsleiter sind Mitglied) des übertragenden Vereins B übernommen. Die Ärzte zur Betreuung der Herzsportgruppe des Vereins B sind freie Mitarbeiter (keine Mitglieder) werden ebenfalls übernommen. Allgemein entstehen durch die Fusion für die Arbeitnehmer beider Vereine keine Nachteile

17. Gründungsdatum des neuen Vereins

Als Gründungsdatum wird der ältere der beiden Vereine gewählt. Im vorliegenden Fall ist dies die Rehasportgemeinschaft Lohr.

Gründungsdatum: 20. Juli 1955

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beider Organisationen!

Partenstein, 30.06.2023

Rehasportgemeinschaft Lohr


1. Vorsitzende
Renate Seidel



Rehasportgruppe Partenstein


1. Vorsitzende
Britta Steigerwald

Rehasportgruppe Partenstein e.V.
Grafen-von-Rieneck-Straße 9
97846 Partenstein
info@rehasport-partenstein.de
www.rehasport-partenstein.de